



Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona schlägt dem Gerichtshof vor, zu entscheiden, dass der Umstand, dass in dem Mitgliedstaat, der einen Europäischen Haftbefehl ausstellt, Rechtsbehelfe gegen eine mögliche unmenschliche oder erniedrigende Behandlung bestehen, einen relevanten Faktor darstellt, der es erlaubt, diese Gefahr auszuschließen, und dass es insoweit grundsätzlich keine außergewöhnlichen Umstände gibt, die die Nichtvollstreckung dieses Haftbefehls rechtfertigen könnten

Hält die vollstreckende Justizbehörde über diesen Umstand hinaus bestimmte Informationen über die Haftanstalten, in denen der Verfolgte voraussichtlich inhaftiert werden wird, für relevant, so hat die ausstellende Justizbehörde diese zu erteilen. Kommt sie dem nicht nach, so kann die vollstreckende Justizbehörde das Übergabeverfahren unterbrechen

Im Oktober 2017 erließ ein ungarisches Gericht einen Europäischen Haftbefehl gegen den in Abwesenheit wegen Körperverletzung, Sachbeschädigung, Betrugs und Einbruchdiebstahls verurteilten ungarischen Staatsbürger ML. Zur Strafverfolgung wegen der Taten, die zu dieser Verurteilung führten, hatte dieses Gericht zuvor bereits einen anderen Europäischen Haftbefehl gegen ML ausgestellt, auf dessen Grundlage dieser seit November 2017 in Haft war. ML widersprach seiner Übergabe an die ungarischen Behörden und beantragte, dem Gerichtshof ein Ersuchen um Vorabentscheidung vorzulegen.

Vor einer Entscheidung über die Übergabe ersuchte das Hanseatische Oberlandesgericht in Bremen – als vollstreckende Justizbehörde – um zusätzliche Informationen über die Informationen hinaus, die es bereits von den ungarischen Behörden im Zusammenhang mit dem ersten Haftbefehl erhalten hatte (es war über die Orte informiert worden, an denen ML inhaftiert würde, mit der Zusicherung, dass der Verhaftete in keinem Fall einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne der Grundrechtecharta ausgesetzt sein werde). Ihm wurde mitgeteilt, dass im Oktober 2016 in Ungarn Rechtsvorschriften verabschiedet worden seien, die Inhaftierten die Möglichkeiten von Beschwerden gegen ihre Haftbedingungen gäben. Da das deutsche Gericht mit der auf ein weiteres Auskunftersuchen gegebenen Antwort unzufrieden war, setzte es den ungarischen Behörden eine Frist zur Ergänzung der angeforderten Informationen. Nachdem das Hanseatische Oberlandesgericht in Bremen diese Informationen nicht innerhalb der (auf den 28. Februar 2018 gesetzten) Frist erhalten hatte, hat es in Anbetracht dessen, dass die deutsche Staatsanwaltschaft die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls befürwortete, ein Ersuchen um Vorabentscheidung an den Gerichtshof gerichtet, um weitere Klarstellungen zu der im Urteil Aranyosi und Căldăraru¹ bezüglich der Auslegung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl² vertretenen Rechtsauffassung zu erhalten. Diese Klarstellungen werden insbesondere für den Fall erbeten, dass (möglichen) Verletzungen des Rechts, in den Justizvollzugsanstalten des Staates, der den Europäischen Haftbefehl ausgestellt hat, keine

¹ Urteil vom 5. April 2016, Aranyosi und Căldăraru ([verbundene Rechtssachen C404/15 PPU und C659/15 PPU](#); siehe Pressemitteilung [Nr. 36/16](#)). Die Vorabentscheidungsersuchen in diesen Rechtssachen waren vom selben deutschen Gericht eingereicht worden, das das vorliegende Vorabentscheidungsersuchen eingereicht hat, über das ebenfalls im Eilvorabentscheidungsverfahren entschieden wird.

² Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. 2002, L 190, S. 1) in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 (ABl. 2009, L 81, S. 24) geänderten Fassung.

unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu erleiden, durch seine eigenen Justizbehörden abgeholfen werden kann.

In seinen heute verlesenen Schlussanträgen weist Generalanwalt Manuel Campos Sánchez-Bordona zunächst darauf hin, dass **die gegenseitige Anerkennung den Eckstein des Systems der Übergabe zwischen Justizbehörden bilde. Dies umfasse sowohl die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, dem Haftbefehl Folge zu leisten, als auch das gegenseitige Vertrauen darauf, dass alle Mitgliedstaaten einen gleichwertigen und wirksamen Schutz der in der Union anerkannten Grundrechte böten.** Aus dem Urteil Aranyosi ergebe sich, dass es nach dem Unionsrecht neben dem allgemein vorgesehenen Fall, dass der Rat eine schwerwiegende und anhaltende Verletzung der im EU-Vertrag verankerten Werte und Rechte festgestellt habe (Art. 7 EUV), zulässig sei, einen Europäischen Haftbefehl in anderen Einzelfällen ausnahmsweise nicht zu vollstrecken.

Nach dieser Feststellung weist der Generalanwalt darauf hin, dass sich die Situation gegenüber dem Urteil Aranyosi geändert haben könnte, da der Ausstellungsstaat (Ungarn) **Schutzmaßnahmen** eingeführt habe, die zu der Zeit, als die in dem genannten Urteil beantworteten Vorlagefragen gestellt worden seien, gefehlt hätten. Diese Maßnahmen gäben den Betroffenen die Möglichkeit, sich über ihre Haftbedingungen zu beschweren, und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) habe festgestellt, dass keine Anhaltspunkte dafür bestünden, dass sie nicht realistische Perspektiven böten, diese Bedingungen in Einklang mit dem Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung zu verbessern. Außerdem ließen die dem Gerichtshof übermittelten Informationen den Schluss zu, dass die vom ungarischen Gesetzgeber eingeführten Maßnahmen keine theoretischen oder undurchführbaren Lösungen darstellten, sondern wirksame praktische Folgen haben könnten. **Daher könne nicht mehr ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass objektive, zuverlässige und genaue Angaben vorlägen, die das Vorhandensein von systemischen oder generalisierten Mängeln bei bestimmten Personengruppen oder bestimmten Haftorten belegten.** Nach Ansicht des Generalanwalts kann ein auf gegenseitigem Vertrauen beruhendes System der Zusammenarbeit in Strafsachen nicht bestehen, wenn die Gerichte des Vollstreckungsstaats die Ersuchen der Gerichte des Ausstellungsstaats so behandelten, als wäre deren Sensibilität für den Schutz der Grundrechte geringer als ihre eigene. Jedenfalls **könne die Entgegennahme eines Europäischen Haftbefehls nicht dazu führen, dass ein vollstreckendes Gericht die Qualität des Strafvollzugssystems im Ausstellungsstaat insgesamt oder im Licht seines eigenen nationalen Rechts prüfe. Der Kontrollparameter könne nur Art. 4 der Grundrechtecharta sein (der Folter und unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung verbietet).** Daher **stelle das Bestehen innerstaatlicher Rechtsbehelfe, die auf wirksame Weise in der Praxis den Schutz des Rechts gewährleisten, unter den Bedingungen der Haft keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu erfahren, einen besonders relevanten Faktor dar, um die Gefahr auszuschließen, eine solche Behandlung aufgrund von systemischen oder allgemeinen, bestimmte Gruppen oder bestimmte Haftanstalten betreffenden Mängeln zu erleiden.**

Allerdings räumt der Generalanwalt ein, dass es in einer Situation wie der im vorliegenden Fall in Rede stehenden – in der die jüngst eingeführte spezifische justizielle Regelung zur Gewährleistung des Rechts, während der Inhaftierung durch den Ausstellungsstaat keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu erfahren, ihre Wirksamkeit möglicherweise nicht in dem Maße entfaltet habe, dass die Gefahr einer Verletzung dieses Rechts zur Ausnahme geworden sei – gerechtfertigt wäre, dass sich die vollstreckende Justizbehörde nach den Bedingungen erkundige, unter denen der Verfolgte inhaftiert würde.

Der Generalanwalt erinnert daran, dass nach dem Urteil Aranyosi die vollstreckende Justizbehörde neben den systemischen (allgemeinen) Mängeln in den Haftanstalten des Ausstellungsstaats prüfen müsse, ob es *unter den Umständen des konkreten Falles* ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme gebe, dass diese Person im Anschluss an ihre Übergabe an den Ausstellungsmitgliedstaat einer echten Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung in diesem Mitgliedstaat ausgesetzt sein werde. Klarstellend weist der Generalanwalt darauf hin, dass sich die genannte Behörde zu diesem Zweck auf objektive und nachvollziehbare

Informationen beschränken müsste, die zu den diese Person möglicherweise betreffenden konkreten und besonderen Bedingungen gegeben werden könnten. In diesem Sinne stellt der Generalanwalt fest, dass **die vollstreckenden Justizbehörden als besonders relevanten Faktor auch eine etwaige, von der zuständigen Verwaltungs- oder Justizbehörde des Ausstellungsstaats gegebene Garantie bewerten müssten, mit der diese zusichere, dass der Verfolgte während seiner Haft keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung erleiden werde. Als Ausdruck einer förmlich übernommenen Verpflichtung könne diese Garantie gegenüber der Justizbehörde des Ausstellungsstaats vom Verfolgten geltend gemacht werden.**

Hinsichtlich der Zweifel des deutschen Gerichts bezüglich der Herkunft der für die Feststellung der Haftbedingungen erforderlichen Informationen ist der Generalanwalt der Ansicht, dass **die Informationen, die für die Beurteilung relevant seien, ob der Verfolgte Gefahr laufe, aufgrund seiner spezifischen Haftbedingungen eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu erleiden, grundsätzlich bei der ausstellenden Justizbehörde eingeholt und von dieser empfangen werden müssten.** Die von der ausstellenden Justizbehörde übernommenen oder gebilligten Informationen müssten bei der von der vollstreckenden Justizbehörde vorzunehmenden Beurteilung Vorrang haben. Dies stehe im Einklang damit, dass die ausstellenden und die vollstreckenden Justizbehörden die einzigen *aktiven Akteure* bei der Behandlung des Europäischen Haftbefehls seien und dass im Rahmen von deren Dialog auf Augenhöhe die gegenseitige Anerkennung geschaffen werde.

Was den Umstand anbelangt, dass die vollstreckende Justizbehörde innerhalb der gesetzten Frist nicht alle angeforderten Informationen erhalten hat, weist der Generalanwalt darauf hin, dass **die angeforderten Informationen sich auf das beschränken müssten, was notwendig sei, um zu beurteilen, ob eine echte Gefahr bestehe, dass der Verfolgte einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt werde.** Im vorliegenden Fall gehen seiner Ansicht nach einige der Fragen, die das deutsche Gericht an das ungarische Gericht gerichtet hat, weit über die für die Beurteilung des Vorliegens einer solchen Gefahr relevanten Fragen hinaus. In diesem Sinne betont der Generalanwalt, dass **die Haftanstalten, über die zusätzliche Informationen eingeholt werden könnten, diejenigen seien, in denen der Verfolgte voraussichtlich zur Verbüßung der gegen ihn verhängten Strafe inhaftiert werde.** Dies sei zum einen die Haftanstalt, in die der Verfolgte unmittelbar nach seiner Übergabe eingeliefert werde, und zum anderen die Haftanstalt, in die er zur weiteren Inhaftierung verbracht werde, während die weiteren Haftanstalten, an die er in der Zukunft überstellt werden könnte, davon ausgeschlossen seien.

Schließlich weist der Generalanwalt darauf hin, dass, wenn das ausstellende Gericht das Auskunftersuchen des vollstreckenden Gerichts nicht beantworte, Letzteres, **bevor es entscheide, das Übergabeverfahren nicht fortzusetzen, prüfen müsse, ob die ihm vorliegenden Informationen es ermöglichen, die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung in den zuvor erwähnten Haftanstalten auszuschließen. Diese Prüfung dürfe jedoch nicht über die Umstände hinausgehen, die unbedingt notwendig seien, um diese Gefahr auszuschließen, die nicht ohne Weiteres mit den Bedingungen für mehr oder weniger Wohlergehen in der Haftanstalt gleichgesetzt werden könne. Erteile die ausstellende Justizbehörde der vollstreckenden Justizbehörde nicht die Informationen, die diese gemäß dem Rahmenbeschluss angefordert habe, um über die Übergabe entscheiden zu können, so könne die vollstreckende Justizbehörde der ausstellenden Justizbehörde mitteilen, dass sie das Übergabeverfahren unter diesen Bedingungen nicht fortsetze.**

HINWEIS: Die Schlussanträge des Generalanwalts sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung

des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255